

Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Dienstag, 06. Oktober 2020
Ort	Bürgerhaus "Helenenhof"
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr
Ende der Sitzung	21:25 Uhr

anwesend

1. Beigeordneter Rainer Düngen als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Frank Eichelhardt
3. Peter Kitsch
4. Bernd Ochsenbrücher
5. Fabian Schumacher

abwesend

Dirk Weigand
Martin Baur

Sonstige Teilnehmer

Jens Dott, Stadt-Land-plus GmbH, Büro für Städtebau und Umweltplanung, Boppard

Schriftführer

Rainer Düngen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Heupelzen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Umfeldgestaltung des neuen Dorfgemeinschaftshauses - Vorstellung der Planung
2. Einrichtung des neuen Dorfgemeinschaftshauses
3. Bestätigung einer Eilentscheidung
Neubau Dorfgemeinschaftshaus - Malerarbeiten
Auftragsvergabe
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sonnenhang“ der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sonnenhang" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sonnenhang" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Heupelzen
11. Verschiedenes
12. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP I Umfeldgestaltung des neuen Dorfgemeinschaftshauses - Vorstellung der Planung

Für die Erneuerung des Spielplatzes und die Umfeldgestaltung des Dorfgemeinschaftshauses wurde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen ein Bauantrag gestellt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird auch die dortige Naturschutzbehörde angehört.

Die Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen kann der vorgelegten Planung nicht zustimmen, da sie Abgrabungen im Wurzelbereich der auf dem Grundstück stehenden Eiche befürchtet. Auf Wunsch der Naturschutzbehörde wird ein Ortstermin durchgeführt, an dem Herr Olaf Riesner-Seifert (Naturschutzbehörde Kreisverwaltung), Herr Jens Dott (Planungsbüro Stadt-Land-plus), Herr Stefan Dietershagen (Bauverwaltung Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld) und Herr Ortsbürgermeister Rainer Düngen teilnehmen.

Herr Riesner-Seifert macht Vorschläge, wie er sich die neue Planung vorstellt. Insbesondere sollen Abgrabungen im Wurzelbereich vermieden werden. Die Parkplätze müssen teilweise verlegt und die Abgrabungen durch Stützmauern in Richtung Eiche gesichert werden.

Herr Dott stellt in der Sitzung die überarbeitete Planung vor. Er empfiehlt den Höhenunterschied im Bereich des Notausgangs mit L-Steinen und im Bereich der Eiche mit Natursteinen abzufangen. Der an der Eiche vorbeiführende Wirtschaftsweg wird in Richtung Bach verlegt und wird noch eine Breite von 2,70 m haben. Der vorgesehene Bouleplatz fällt weg, da die Spielfläche des Bolzplatzes nicht verkleinert werden soll (siehe Wunsch der Kinder und Jugendlichen in der Dorfmoderation). Der Grillplatz wird nur unwesentlich in Richtung Bach verlegt. Der erste Parkplatz vor dem Grillplatz entfällt und wird in Richtung Linde verlegt. Die Stellplätze sollen mit Drainpflaster und die restlichen Flächen mit Betonpflaster ausgestaltet werden. Das vorhandene Schachtbauwerk muss wahrscheinlich abgebrochen und durch einen Revisionschacht ersetzt werden. Der Umbau der Brunnenanlage wird zurückgestellt, da beim späteren Ausbau der Hauptstraße der Wegedurchlass des Baches verlegt werden muss.

Nach Vorlage der genauen Kostenberechnung wird abgestimmt, ob ein modifizierter Förderantrag gestellt werden muss.

Beschluss:

Der vorgelegten Ausführungsplanung wird zugestimmt. Das Planungsbüro Stadt-Land-plus soll auf Basis dieser Planung die Ausschreibung durchführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 2 Einrichtung des neuen Dorfgemeinschaftshauses

Die im „alten“ Dorfgemeinschaftshaus „Helenenhof“ vorhandene Möblierung ist 30 Jahre alt und nicht stapelfähig. Die im Helenenhof vorhandene Küche ist ebenfalls abgängig.

Der Ortsbürgermeister empfiehlt neue Möbel für das sich im Bau befindliche Dorfgemeinschaftshaus anzuschaffen.

Ein für die Ortsgemeinde Werkhausen erstelltes Angebot wird dem Rat vorgestellt und als gut befunden.

Eine erste Planung der Küchenzeile wird ebenfalls vorgestellt. Aus dem Ortsgemeinderat und der Zuhörerschaft wird empfohlen, auch einen Backofen zu installieren.

In der nächsten Sitzung soll eine konkrete Einrichtungsplanung vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Neuanschaffung der Tische, Stühle und einer Küchenzeile wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (5 Ja-Stimmen)

**TOP 3 Bestätigung einer Eilentscheidung
 Neubau Dorfgemeinschaftshaus - Malerarbeiten
 Auftragsvergabe**

Am 11.08.2020 hat der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„Für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde wurde das Gewerk Malerarbeiten öffentlich ausgeschrieben.

In der Sitzung vom 28.07.2020 wurde, vorbehaltlich der Eignungsprüfung (Referenzen), die Auftragsvergabe an die Firma Paroli zum Angebotspreis von 4.425,66 € (inkl. 10 % Nachlass und 16 % MwSt.) beschlossen. Die Firma Paroli ist jedoch nicht in der Handwerksrolle eingetragen und daher nicht berechtigt Malerarbeiten auszuführen.

Der Zuschlag wird daher an den Zweitplatzierten, die Firma Lorch Baudekoration GmbH, Koblenzer Str. 22a, 56133 Fachbach, zum Angebotspreis von 5.005,40 € (brutto, inkl. 16 % MwSt.) vergeben.

Das Angebot der Firma Lorch Baudekoration GmbH, Koblenzer Str. 22a, 56133 Fachbach, beläuft sich auf 5.005,40 € und ist ebenfalls wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde nicht in ausreichender Höhe veranschlagt. Es handelt sich um eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 GemO. Der Tätigkeit der überplanmäßigen Ausgabe wurde bereits in der Sitzung vom 28.07.2020 in Höhe von 4.425,66 € zugestimmt. Daher ist nur noch die Differenz von 579,74 € zustimmungspflichtig.

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie ist die Terminierung und Durchführung einer Vergabesitzung des Ortsgemeinderates in nächster Zeit nicht kurzfristig möglich. Um den Bauablauf nicht zu verzögern und die Bindefrist entsprechend einzuhalten, ist eine Auftragsvergabe notwendig.

Daher wird eine Eilentscheidung getroffen. Die Eilentscheidung zur Vergabe an die Firma Lorch Baudekoration GmbH, Koblenzer Str. 22a, 56133 Fachbach, wird nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrages über die Malerarbeiten an die Firma Lorch Baudekoration GmbH, Koblenzer Str. 22a, 56133 Fachbach, zum Auftragswert von 5.005,40 € (brutto).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sonnenhang“ der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Bernd Ochsenbrücher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Die Straße „Am Sonnenhang“ in der Ortsgemeinde Heupelzen soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden und in diesem Verfahren ein weiteres Baugrundstück am Ortsrand in die im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB einbezogen werden. Hierdurch werden die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen. Die Abgrenzung der Baufläche erfolgt auf Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Da sich bei der baulichen Nutzung des einzelnen Grundstücks der Zulässigkeitsmaßstab aus der bereits vorhanden umgebenden Bebauung ergibt und darüber hinaus lediglich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche erfolgt, wird der Plan im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Nachhaltig negative umweltrelevante Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der genaue Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage zur Niederschrift) zu erkennen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am Sonnenhang“.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4 Ja-Stimmen)

TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sonnenhang" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

Wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Bernd Ochsenbrücher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Vor Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sonnenhang“, ist dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen, erstellt durch die Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Carola Schnug-Börgerding aus Altenkirchen, zuzustimmen.

Der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4 Ja-Stimmen)

TOP 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sonnenhang" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Bernd Ochsenbrücher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sonnenhang“ sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und den dazugehörigen Anlagen zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bestimmt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sonnenhang“ mit den dazugehörigen Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (4 Ja-Stimmen)

TOP 7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Straße „Im Winkel“ in der Ortsgemeinde Heupelzen soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden und in diesem Verfahren ein weiteres Baugrundstück am Ortsrand in die im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB einbezogen werden. Hierdurch werden die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen. Die Abgrenzung der Baufläche erfolgt auf Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Da sich bei der baulichen Nutzung des einzelnen Grundstücks der Zulässigkeitsmaßstab aus der bereits vorhandenen umgebenden Bebauung ergibt und darüber hinaus lediglich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche erfolgt, wird der Plan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Nachhaltig negative umweltrelevante Auswirkungen der Planung sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der genaue Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem der Beschlussvorlage (Anlage zur Niederschrift) beigefügten Übersichtsplan zu erkennen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Winkel“.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

Vor Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Winkel“, ist dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen, erstellt durch die Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Carola Schnug-Börgerding aus Altenkirchen, zuzustimmen.

Der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Winkel" der Ortsgemeinde Heupelzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Winkel“ sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und den dazugehörigen Anlagen zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bestimmt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Winkel“ mit den dazugehörigen Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Heupelzen

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 den § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert und die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Der Gemeinde- und Städtebund hat die Änderung des KAG zum Anlass genommen, das entsprechende Satzungsmuster zu überarbeiten.

Die Ortsgemeinde Heupelzen erhebt bereits wiederkehrende Beiträge für den Ausbau ihrer Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragsatzung (ABS) vom 08.06.2009 in der aktuellen Fassung. Grundlegende Änderungen der Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Heupelzen sind somit nicht notwendig.

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die neue Mustersatzung.

Veränderungen der Satzungsregelung gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 6 (Beitragsmaßstab):

Bisher galt die Regelung, dass, wenn ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) (nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) erreicht hat, dieser bereits maßgebend und somit bei der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche anzuwenden ist.

Nach der neueren Rechtsprechung zum Beitragsrecht gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland. Bebauungspläne in der Aufstellungsphase sind somit bei der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche (noch) nicht anzuwenden.

§ 13 (Übergangsregelungen):

Die Möglichkeit zur Festlegung von Übergangsregelungen (Verschonung von Grundstücken, die Erschließungsbeiträge gezahlt haben) war bisher im § 10a Abs. 5 KAG alte Fassung geregelt. Nunmehr findet sich diese Vorschrift im § 10a Abs. 6 KAG neue Fassung. Der Verweis in der ABS auf das KAG muss deshalb korrigiert werden.

Anlage 3:

Die Anlage 3 enthält die Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Satzung insgesamt neu zu beschließen. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen außer Kraft. Soweit Abgabensprüche aufgrund der bestehenden Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Der Entwurf der Satzung war der Beschlussvorlage beigelegt und ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Heupelzen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP II Verschiedenes

Informationen des Ortsbürgermeisters:

- Die Rissesanierung in der Straße „Auf dem Pferdsborn“ wurde vom Bauhof durchgeführt. Es sind Kosten in Höhe von 2.043 € entstanden, die von der Ortsgemeinde getragen werden.
- Das Forstamt beabsichtigt den Wirtschaftsweg Richtung Wölmersen mittels Schranke zu sperren. Vom Ortsbürgermeister werden diesbezüglich noch Gespräche geführt, da eine Offenhaltung im Sinne der Ortsgemeinde gewünscht wird.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung schlägt den Ortsgemeinden eine Änderung der Hauptsatzung, bezüglich des Einvernehmens in den Fällen des § 34 BauGB vor. Eine Übertragung auf den/die Ortsbürgermeister/in wird empfohlen. Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heupelzen muss nicht geändert werden, da diese Aufgabe bereits an den Ortsbürgermeister übertragen wurde.
- Einem Bauantrag wurde vom Ortsbürgermeister nach § 36 BauGB das Einvernehmen erteilt.
- Alle Protokolle der Ortsgemeinderatssitzungen werden auf der Homepage (www.heupelzen.de) veröffentlicht.

- Für die Entwässerung der Verkehrsanlagen wurde ein Betrag von 3.361,53 € von den Verbandsge-
meindewerken in Rechnung gestellt.
- Von der Jagdgenossenschaft wird der Ortsgemeinde in diesem Jagdjahr ein Betrag in Höhe von
2.200 € zur Verfügung gestellt. Es sollen insbesondere Wegeseitengräben geöffnet und Wirtschafts-
wege abgeschoben werden.
- Ein Gutachter hat zwischenzeitlich die große Standfestigkeitsuntersuchung am Raiffeisenturm durch-
geführt. Es wurden erhebliche Mängel festgestellt, so dass der Turm für Besucher gesperrt werden
musste. Reparaturmaßnahmen werden nach Vorlage des Gutachtens beraten.
- Die Steuerhebesätze der Ortsgemeinde Heupelzen sollen auch für das nächste Jahr unverändert blei-
ben.
- Im Jahr 2021 soll die Enderschließung des Lindenweges erfolgen. In der nächsten Sitzung wird dem
Ortsgemeinderat die Ausführungsplanung vorgestellt.
- Termine:
31.10.20, 08:30 Uhr - gemeinsamer Arbeitseinsatz
08.12.20, 19:30 Uhr - nächste Sitzung des Ortsgemeinderates

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Anlieger der Straße „Im Winkel“ erklären, dass der Durchgangsverkehr trotz Sperrung des weiterfüh-
renden Wirtschaftsweges durch Beschilderung nach der Erschließung noch zugenommen habe. Der
Ortsgemeinderat soll über die Sperrung des Wirtschaftsweges mittels Pfosten nachdenken. Der Orts-
bürgermeister sagt eine Beratung in der nächsten Sitzung zu.
